

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen

Aufgrund von Art. 5 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende

Satzung

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen vom 22.01.1988 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird neu gefasst:

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus Kapitalvermögen und zwar nach dem

Stand vom 31.12.1988:	603.960,98 €
Aufstockung 31.12.2017:	319.427,63 €
Insgesamt	<u>923.388,61 €</u>

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen,
Stadt Kitzingen

Siegfried Müller
Oberbürgermeister